

AZ 74.20 Nr. 659/7

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen sowie
großen Kirchenpflegen und Kirchenbezirkskassen

- I. Verteilbetrag 2015 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden**
- II. Berechnung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2015 pro Kirchenbezirk**
- III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und außerordentlichen Ausschüttung 2015**
- IV. Gemeindegliederentwicklung**
- V. Freiwilliger Gemeindebeitrag**

I. Verteilbetrag 2015 für die Gesamtheit der Kirchengemeinden

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung am 27. November 2014 das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 verabschiedet.

Im Haushaltsplan 2015 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wird der Verteilbetrag 2015 im Haushaltsbereich „Aufgaben der Kirchengemeinden“ (Rechts-träger 0003) bei der Kostenstelle „Kirchensteuern“ mit insgesamt 233.114.000 € veranschlagt.

Der ausgewiesene Verteilbetrag 2015 wird gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um insgesamt 12,75 % angehoben und umfasst dabei wie im Vorjahr außerordentlich zwei Steigerungskomponenten.

Ordentliche Steigerung des Verteilbetrags um 3 %:

Die sich pro Kirchenbezirk ohne außerordentliche Ausschüttung ergebenden Zuweisungsbeträge 2015 werden an Hand des um 3 % bzw. 6.202.600 € auf 212.955.600 € erhöhten Verteilbetrags berechnet. Die Darstellung der Zuweisungsbeträge 2015 pro Gemeindeglied (siehe Anlage 2 des Rundschreibens) wird auch auf dieser Basis erstellt.

Außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags um 9,75 % (außerordentliche Ausschüttung):

Für die Berechnung der außerordentlichen Ausschüttung 2015 wurde der Verteilbetrag 2015 um zusätzliche 9,75 % gegenüber dem ordentlichen Verteilbetrag 2014 gesteigert. Die sich aus der prozentualen Steigerung ergebende außerordentliche Ausschüttung 2015 in Höhe von 20.158.400 € wird aus Kirchensteuermehrerträgen 2013 finanziert.

Diese mit der außerordentlichen Ausschüttung verfügbaren zusätzlichen Kirchensteuermittel sollen den Kirchengemeinden nach dem Willen der Landessynode und des Oberkirchenrats möglichst je hälftig zur Stärkung der Substanzerhaltungsrücklagen und zur eigenen Schwerpunktsetzung zur Verfügung gestellt werden. Dabei soll auch das Thema „Reformationsjubiläum“ bei den Kirchengemeinden in den Blick genommen werden. Die Verteilung der zusätzlichen Mittel an die Kirchengemeinden wird im Rahmen der jeweiligen Bezirkssatzung oder deren Ausführungsbeschlüsse erfolgen.

Für die Folgejahre sind nach den Orientierungsdaten der Mittelfristigen Finanzplanung des Oberkirchenrats etwas geringere Zuschläge zum jährlichen Verteilbetrag vorgesehen:

MFP 2015 bis 2018	2015	2016	2017	2018
Verteilbetrag in €	212.955.600	217.214.700	221.559.000	225.990.200
Steigerung zum Vorjahr in %	3,00% **	2,00%	2,00%	2,00%
Steigerung zum Vorjahr in €	6.202.600	4.259.100	4.344.300	4.431.200

** Darstellung ohne außerordentliche Ausschüttung 2015: ordentliche Steigerung des Verteilbetrags 3%, zusätzlich außerordentliche Steigerung 9,75%.

Die finanzielle Ausstattung des Haushaltsbereichs „Aufgaben der Kirchengemeinden“ insgesamt kann der Darstellung im Sonderamtsblatt „Haushaltserlass 2015“ vom 6. Oktober 2014 (Abl. 66 S. 179) entnommen werden. Der Haushaltserlass sowie die Berechnung der Zuweisungsbeträge stehen auch unter www.service.elk-wue.de/finanzen-der-kirchengemeinden-und-statistik im Dienstleistungsportal des Evangelischen Oberkirchenrats zur Verfügung.

II. Berechnung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2015 pro Kirchenbezirk

Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine Änderung der Verteilgrundsätze beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach diesem Berechnungsmodus, dem so genannten Verteilverfahren ab 2006 ermittelt (Abl. 61 S. 333).

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge für die vier Dekanatsbezirke, die seit 2008 im Kirchenbezirk "Evang. Kirchenkreis Stuttgart" aufgegangen sind, basiert auf den Regelungen in I. 5. und II. 2. lit. b der Anlage 1 zu Abschnitt V. 2. der Verteilgrundsätze, wonach bisherige Kirchenbezirke für die Berechnungen der Zuweisungsbeträge als fortbestehend angesehen werden. Diese Regelung kommt auch zum Tragen beim Zusammenschluss der beiden Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen zum Kirchen- und Dekanatsbezirk Bad Urach-Münsingen.

Für das Jahr 2015 wurden keine Neuabgrenzungen von Kirchenbezirken verfügt. Die Neuabgrenzungen von Blaufelden und Künzelsau um die Kirchengemeinde Eberbach sowie der Kirchenbezirke Neuenbürg und Calw um die Kirchengemeinde Kapfenhardt wurden bereits zum 1. Dezember 2013 wirksam; deswegen müssen die der Berechnung zu Grunde liegenden Gemeindegliederzahlen nicht mehr angepasst werden.

Die Berücksichtigung weiterer Umgliederungen von Kirchengemeinden zwischen Kirchenbezirken bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge ist erst wieder zum 1. Januar 2016 möglich.

Die Berechnung der Zuweisungsbeträge 2015 (ohne außerordentliche Ausschüttung) nach dem „Verteilverfahren ab 2006“ sowie die sich aus der Berechnung ergebenden Zuweisungsbeträge pro Gemeindeglied sind diesem Rundschreiben beigelegt (Anlagen 1 und 2).

Das Verteilverfahren kommt nun bereits für das zehnte Haushaltsjahr zur Anwendung. Die Entwicklung der Kirchensteueranteile der in Kirchenbezirken verbundenen Kirchengemeinden durch das geltende Verteilverfahren kann an Hand der Veränderung der Zuweisungsbeträge von 2005 bis 2015 dargestellt werden (Anlage 3). Die Zuweisungsbeträge 2005 wurden dafür in dem Verhältnis erhöht, wie der Verteilbetrag 2015 gegenüber dem Verteilbetrag 2005 angehoben wurde. 2005 wurden die Zuweisungsbeträge zum letzten Mal nach der ab 1999 und damit sieben Jahre geltenden sog. Biberacher Tabelle berechnet. Die tatsächliche Entwicklung der Zuweisungsbeträge seit 1998 mit der absoluten Veränderung der Zuweisungsbeträge sowie den Zuweisungsbeträgen pro Gemeindeglied in den Jahren 1998 und 2015 wird in Anlage 4 dargestellt.

Die pro Kirchenbezirk zu berechnenden Anteile an der außerordentlichen Ausschüttung 2015 errechnen sich aus der Differenz, die sich aus den bei einer Steigerung des Verteilbetrags um 9,75 % und um 3 % berechneten Zuweisungsbeträgen ergibt (Anlage 5).

III. Mitteilung und Verwendung der Zuweisungsbeträge und der außerordentlichen Ausschüttung 2015

Die berechneten Zuweisungsbeträge und die anteilige außerordentliche Ausschüttung für das Haushaltsjahr 2015 werden in den nächsten Wochen für jeden Kirchenbezirk per Verfügung festgesetzt und die Aufstellung der Einzelberechnungen baldmöglichst zugesandt werden.

Anweisung außerordentliche Ausschüttung: Die durch die außerordentliche Steigerung des Verteilbetrags an die Kirchengemeinden pro Kirchenbezirk zusätzlich auszuschüttenden Kirchensteuermittel werden den Kirchenbezirkskassen in einem Gesamtbetrag mit dem Kirchensteuer-Monatslauf für Februar 2015 zur weiteren zeitnahen Verteilung zugewiesen (Verfahren wie bei der außerordentlichen Ausschüttung 2014). Der Kasse des Oberkirchenrats werden die zu überweisenden Beträge am Montag, 23. Februar 2015 belastet werden.

Die an die Kirchengemeinden im Rahmen der Bezirkssatzungsregelungen zu verteilenden Kirchensteuermittel sind in den Haupthaushalten der Kirchengemeinden unter der Gruppierung 4033X einzunehmen. Nach der Rahmenarbeitshilfe wird für die Buchung der außerordentlichen Ausschüttung als Standard die bereits für das Haushaltsjahr 2014 angelegte Gruppierung 40332 ausgegeben, damit wieder eine separate Darstellung und Buchung vorgenommen werden kann.

Die Festsetzung der laufenden Kirchensteuerzuweisungen 2015 für die einzelnen Kirchengemeinden erfolgt nach Abschnitt VI Ziffer 6.1 der Verteilgrundsätze durch den jeweiligen Kirchenbezirksausschuss mit der Genehmigung der Haushaltspläne 2015 der Kirchengemeinden.

Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und der Zuweisung nach Merkmalen sind Abschnitt VI der Verteilgrundsätze, die Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne (Abl. 66 S. 179 ff.) und insbesondere die Regelungen der jeweiligen Bezirkssatzung zu beachten.

Die Höhe des Zuweisungsbetrags pro Kirchenbezirk hängt von der Höhe des jährlichen Verteilbetrags, der Entwicklung der Gemeindegliederzahl und den Auswirkungen des „Verteilverfahrens ab 2006“ ab. Daraus ergibt sich in den einzelnen Kirchenbezirken eine unterschiedliche Entwicklung des Zuweisungsbetrags.

IV. Gemeindegliederentwicklung

Die Gemeindegliederzahl stellt eine wesentliche Komponente bei der Berechnung der Zuweisungsbeträge dar. Deshalb nachfolgend ein paar Informationen dazu:

Das Kirchliche Meldewesen hat zum Stichtag 31. Dezember 2013 mit Hauptwohnung/Aleiniger Wohnung in Württemberg noch 2.144.920 Gemeindeglieder ausgewiesen. Damit ist für die Evang. Landeskirche Württemberg insgesamt ein Rückgang von 25.425 Gemeindegliedern bzw. -1,171 % im Jahr 2013 zu konstatieren.

Zur Betrachtung der Gemeindegliederentwicklung des Jahrs 2013 können Daten über Zu- und Abgänge aus der EKD-Statistik „Äußerungen des kirchlichen Lebens 2013“ und einer Sonderauswertung des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg zu Wanderungsbewegungen herangezogen werden:

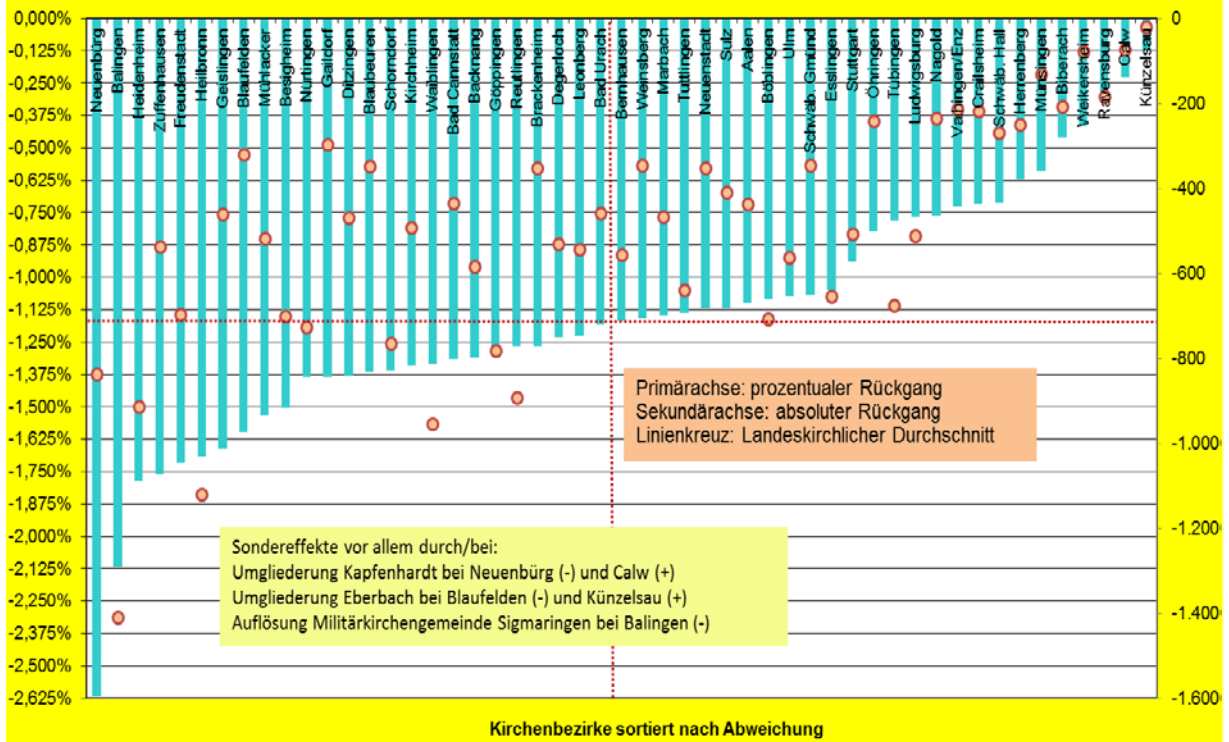
"Bilanzierung" der Gemeindegliederzahl		
Gemeindegliederzahl aus dem kirchlichen Meldewesen zum 31.12.2012		2.170.345
Zugänge 2013	+ Taufen	+ 17.479
	+ Aufnahmen *	+ 2.594
	+ Zuzüge	+ 29.492
Abgänge 2013	- Kirchenaustritte	- 14.776
	- Verstorbene	- 27.129
	- Fortzüge	- 32.107
„Bilanzierung“		2.145.898
Gemeindegliederzahl aus dem Meldewesen zum 31.12.2013		2.144.920
Differenz		+978

* Ohne Aufnahmen über die Zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in Stuttgart von Personen, die nicht in Württemberg wohnen; diese Aufnahmen sind allerdings in der EKD-Statistik mitzuzählen.

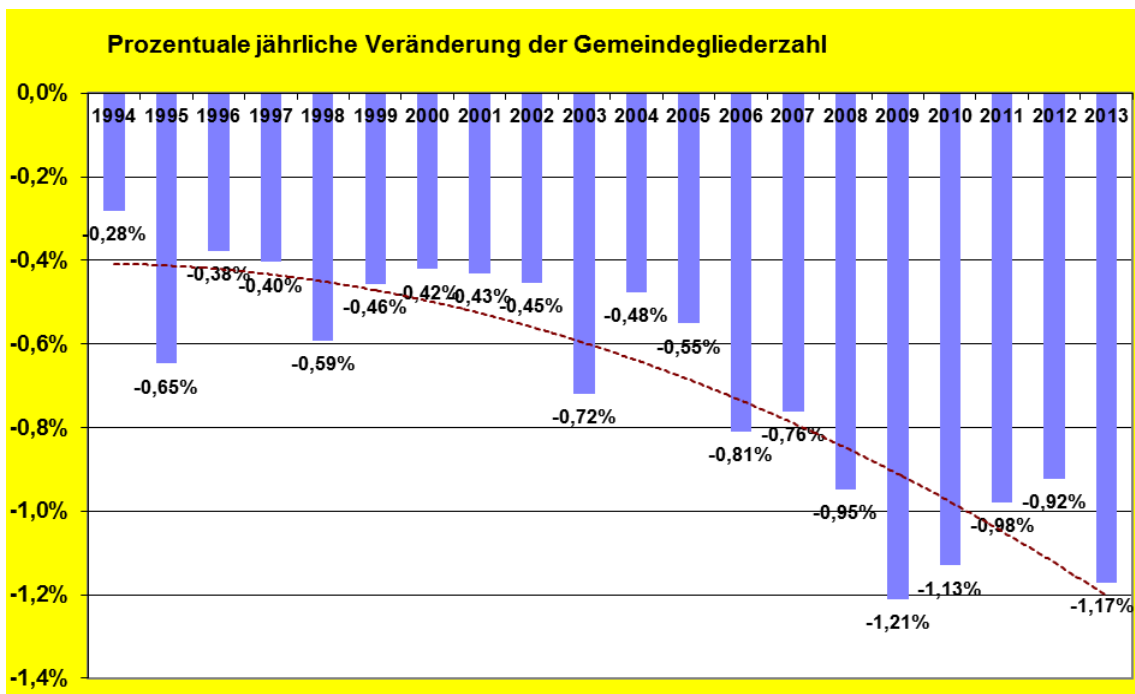
Nach dieser „Bilanzierung“ stehen 49.565 Zugängen im Jahr 2013 74.012 Abgänge gegenüber. Daraus errechnet sich ein Saldo von – 24.447 Gemeindegliedern. Wenn hier der Rückgang nach den Zahlen des kirchlichen Meldewesens gegenübergestellt wird, dann ergibt sich die Differenz von 978 Gemeindegliedern.

Auf Ebene der Kirchenbezirke (Struktur zum 31. Dezember 2005) umfasst der prozentuale jährliche Rückgang der Gemeindegliederzahlen -0,124 % bis -2,618 %. Sondereffekte durch die Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sowie die Auflösung der einzigen Personalkirchengemeinde sind dabei zu beachten. Die Spannbreite der prozentualen Entwicklung im Jahr 2013 lässt sich wie folgt darstellen:

Veränderung der Gemeindegliederzahlen in den Kirchenbezirken (Struktur 31.12.2005)
im Jahr 2013



Der Gemeindegliederrückgang hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Das kann beim Blick auf die prozentuale Entwicklung der letzten 20 Jahre abgelesen werden:



In den letzten 20 Jahren hat die Landeskirche Württemberg fast **320.000 Gemeindeglieder** verloren (Gemeindegliederzahl zum 31. Dezember 1993: 2.462.011). Dabei hat sich der jährliche Verlust in den letzten Jahren deutlich verstärkt. Allein in den letzten fünf Jahren sind **120.000 Gemeindeglieder** „verlorengegangen“.

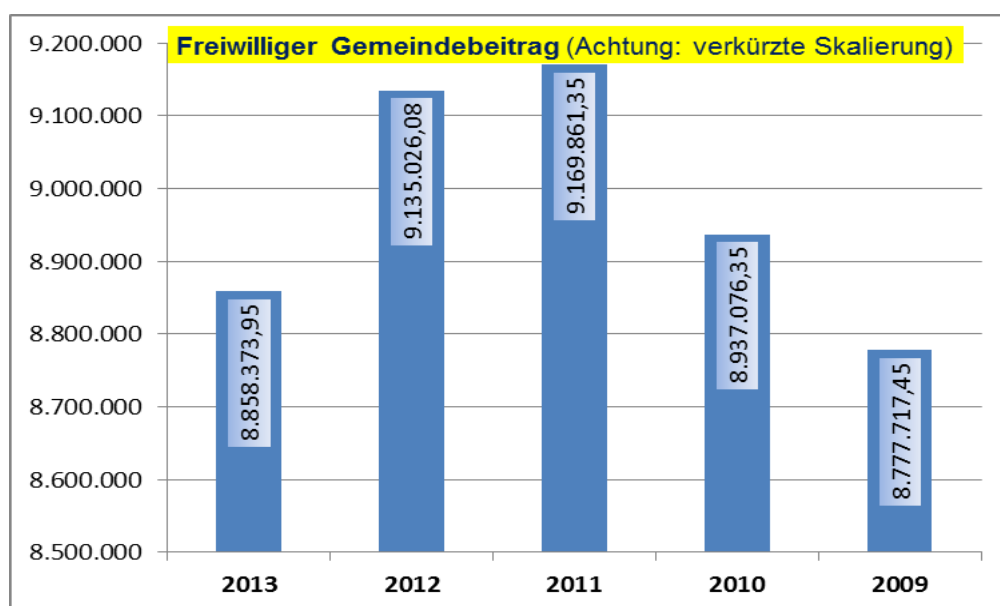
Gemeindeglieder - Verlust in den letzten			
20 Jahren	1994 - 2013	-317.091	-13,7%
10 Jahren	2004 - 2013	-201.959	-9,0%
5 Jahren	2009 - 2013	-119.952	-5,4%

Die inzwischen auch absehbare Gemeindegliederentwicklung 2014, mit in den ersten drei Quartalen deutlich angestiegenen Austrittszahlen, unterstreicht die Notwendigkeit, durch Aufgaben- und Ausgabendisziplin sowie den systematischen Aufbau von Rücklagen in Zeiten einer stabilen Wirtschaftslage eine verantwortungsvolle Vorsorge für künftige Haushaltsjahre auf- und auszubauen. Im Sinne einer nachhaltig wirtschaftenden Kirche sind deshalb Strategien umzusetzen, die auch langfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen.

Die Anhebung des Verteilbetrags 2015 darf nicht zu einer Verlangsamung der Strukturanpassungsprozesse verleiten. Rücklagenentnahmen zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs sollten nur im Rahmen von Restrukturierungsmaßnahmen erforderlich sein. Die gestiegenen Steuereinnahmen werden, wenn der Trend der Gemeindegliederentwicklung nicht wirksam beeinflusst werden kann, die deutlichen Mitglieder-rückgänge nur für eine Übergangszeit kompensieren können. Zudem gibt es Anzeichen dafür, dass der konjunkturelle Höhepunkt überschritten ist.

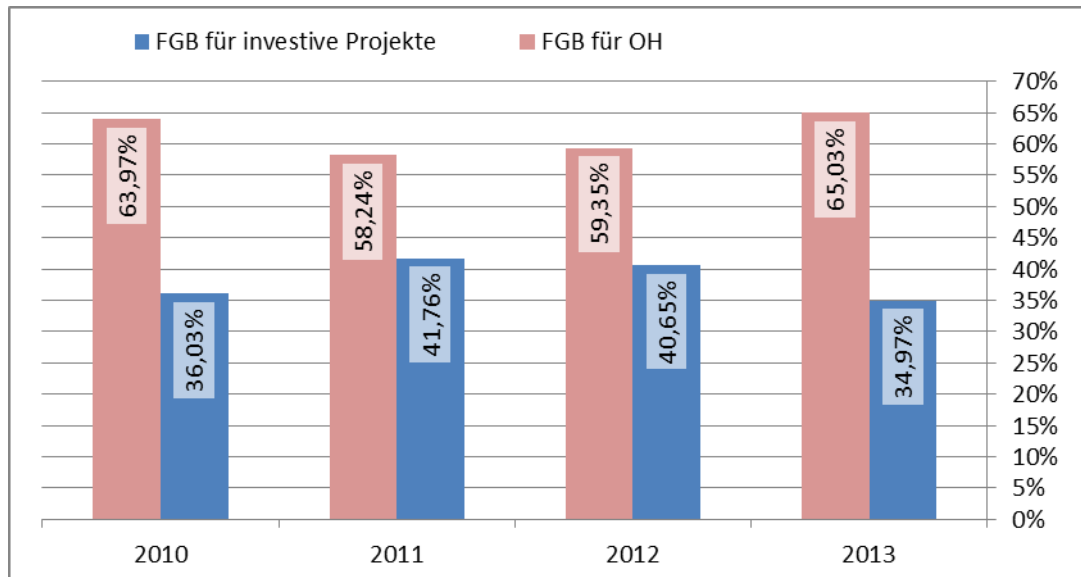
V. Freiwilliger Gemeindebeitrag (FGB)

Der FGB erweist sich seit seiner landeskirchenweiten Einführung im Jahr 2007 stabil als wichtige Einnahmequelle für die Kirchengemeinden. Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis zum 15. November 2014 beträgt der Gesamtertrag für das Haushaltsjahr 2013 8,858 Mio. € (-3,2% gegenüber 2012).



Nach der Haushaltstextdatei und den Zuordnungsrichtlinien (Abl. 63, S. 528) sind die Erträge des FGB bei der Mindestgruppierung 42260 im Ordentlichen Haushalt zu buchen. Auch Erträge des FGB aus investiven Projekten sind direkt bei dieser Mindestgruppierung im Ordentlichen Haushalt zu vereinnahmen und über die Mindestgruppierung 58724 an den Vermögenshaushalt zuzuführen (Anlage 1 des Haushaltserlasses, Abl. 66 S. 179).

Über die Gruppierungen 42260 und 58724 der Haushaltstextdatei lassen sich die Mittel des FGB für investive Projekte und den laufenden Haushalt voneinander abgrenzen:



Von den 1.200 kirchengemeindlichen Mandanten konnte bei knapp einem Sechstel die Jahresrechnung 2013 noch nicht abgeschlossen werden. Von daher können sich die Zahlen für 2013 vor allem auf der Mindestgruppierung 58724 noch etwas bewegen.

Bei Anfragen zur Bewertung des Jahresergebnisses im Einzelfall oder bei Interesse an der verbesserten Nutzung des „Instruments“ steht die Fundraising-Stelle der Landeskirche mit Pfarrer Helmut Liebs zur Verfügung.

Dr. Martin Kastrup
Oberkirchenrat

- Anlage 1** Berechnung der Zuweisungsbeträge 2015 (ohne außerordentliche Ausschüttung)
- Anlage 2** Zuweisungsbeträge 2015 pro Gemeindeglied in Balkendiagramm
- Anlage 3** Zuweisungsbetrag pro Kirchenbezirk – Entwicklung seit 2005
- Anlage 4** Zuweisungsbetrag pro Kirchenbezirk – Entwicklung seit 1998
- Anlage 5** Berechnung der außerordentlichen Ausschüttung 2015 pro Kirchenbezirk